

PKN Kammerversammlung

Beschlussvorlage zu

Top 3.1.

Antragsteller: Vorstand der PKN

Die Kammerversammlung möge beschließen, folgende Änderung der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (FobiO PKN) zu verabschieden.

Artikel I

Die von der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen am 06.11.2021 beschlossene FobiO PKN wird wie folgt geändert:

„Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen hat am 06.11.2021 folgende Fortbildungsordnung verabschiedet und zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 07.11.2026.“

1. § 8 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5)¹Für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach § 1 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) in der ab 01.09.2020 geltenden Fassung, die eine erste Gebietsweiterbildung an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte nach der Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (WBO PT PKN) absolvieren und diese noch nicht durch Anerkennung durch die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen abgeschlossen ist, gelten die im Logbuch gemäß § 2 Absatz 6 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 WBO PT PKN ordnungsgemäß dokumentierten Inhalte und Stunden als Nachweis der Fortbildungsmaßnahmen im Sinne von § 15 Berufsordnung PKN. ²Bei Beantragung eines Fortbildungszertifikats gelten die Vorschriften dieser Fortbildungsordnung.“

2. Anlage 2 zur Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen: Anforderungskriterien an Referierende und Kriterien zur Akkreditierung, Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsmaßnahmen wird wie folgt geändert:

a) Der Unterpunkt 1. a) Anforderungskriterien für Referierende wird durch den folgenden Unterpunkt 1. a) Anforderungskriterien für Referierende ersetzt:

„a) Approbation nach § 2 PsychThG oder nach § 3 Bundesärzteordnung (BÄO). Bei ausländischen Referentinnen oder Referenten ist eine vergleichbare Qualifikation erforderlich. Ausnahmen vom Erfordernis der Approbation oder einer vergleichbaren Qualifikation sind möglich, wenn der Fortbildungsinhalt nicht der Ausübung der Psychotherapie zuzuordnen ist und ein Nachweis über eine für das betreffende Fachgebiet einschlägige Berufsqualifikation vorgelegt wird.“

b) Die Zwischenüberschrift des Unterpunktes 3. Reflexive Fortbildungsmaßnahmen sind zu akkreditieren, anerkennen und anzurechnen, wenn sie folgenden Definitionen entsprechen:, wird durch die folgende Zwischenüberschrift des Unterpunktes 3. ersetzt:

„Reflexive Fortbildungsmaßnahmen sind zu akkreditieren, anzuerkennen und anzurechnen, wenn sie folgenden Definitionen entsprechen:“

c) Der Unterpunkt 3. - Kasuistisch-technisches Seminar wird durch den folgenden Unterpunkt 3. - Kasuistisch-technisches Seminar ersetzt:

„Psychodynamische Fallvorstellung mit Leitung, die Leiterin oder der Leiter benötigt eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut, Ärztin oder Arzt mit psychotherapeutischer Qualifikation in dem Bereich, in dem das Seminar angeboten wird, sowie die persönliche Eignung.“

d) Der Unterpunkt 3. - Selbsterfahrung wird durch den folgenden Unterpunkt 3. - Selbsterfahrung ersetzt:

„Reflexion und Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das therapeutische Erleben und Handeln unter Einbeziehung biografischer Aspekte sowie bedeutsamer Aspekte des Erlebens und Handelns im Zusammenhang mit der therapeutischen Beziehung. Sie kann als Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung durchgeführt werden. Sie findet unter Leitung einer Selbsterfahrungsleiterin oder eines Selbsterfahrungsleiters statt. Die Leitung der Selbsterfahrung muss eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit als Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Ärztin oder Arzt mit psychotherapeutischer Qualifikation in dem Bereich, in dem Selbsterfahrung angeboten wird, vorweisen können und die persönliche Eignung.“

e) Der Unterpunkt 3. - Supervision wird durch den folgenden Unterpunkt 3. – Supervision ersetzt:

„Besprechungen von Behandlungssituationen unter der Leitung einer Supervisorin oder eines Supervisors oder unter Kolleginnen und Kollegen, einzeln oder in Gruppen. Supervisorinnen und Supervisors müssen eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut, Ärztin oder Arzt mit psychotherapeutischer Qualifikation in dem Bereich, in dem Supervision angeboten wird, vorweisen können und die persönliche Eignung.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bereitstellung auf der Internetseite der Kammer (<https://www.pknds.de>) in Kraft.

Hannover, den 07.11.2026

Dr. Kristina Schütz

Präsidentin der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

07.11.2026 BS FobiO PKN

Seite 2 von 4

Begründung und Erläuterung:

In § 8 wird eine neuer Absatz 5 eingefügt. Für Psychotherapeuten, die an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte eine erste Gebietsweiterbildung nach der WBO PT PKN absolvieren und noch nicht abgeschlossen haben, gelten die im Logbuch gemäß § 2 Absatz 6 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 WBO PT PKN ordnungsgemäß dokumentierten Inhalte und Stunden als Fortbildungsnachweis gemäß § 15 Berufsordnung PKN. Dies ergibt sich folgerichtig aus dem Zweck und dem Ziel der Weiterbildung und aus den Anforderungen und der Bedeutung des Logbuchs. Das Logbuch wird von der PKN ausschließlich an Weiterbildungsteilnehmer herausgegeben, die ihre Weiterbildung an einer von der PKN zugelassenen Weiterbildungsstätte hauptberuflich absolvieren. Sie durchlaufen mit der Weiterbildung eine berufliche Qualifikation, nach deren Abschluss der vertragsärztliche Status im Sinne von § 95 ff. SGB V erreicht wird. Die Weiterbildung ist somit keine Ausbildung, sondern eine berufsqualifizierende Maßnahme, mit der die Teilnehmer ihre beruflichen Fähigkeiten weiterentwickeln; die Fortbildung ist der Weiterbildung immanent. Gemäß § 2 Absatz 6 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 WBO PT PKN müssen die Weiterbildungsteilnehmer im Logbuch alle abgeleisteten Inhalte und Stunden, die durch die WBO PT PKN vorgegeben sind, dokumentieren. Dessen ordnungsgemäße Führung ist gemäß § 17 Absatz 1 WBO PT PKN Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Es ist nicht sachgerecht, Weiterbildungsteilnehmern, **berufsrechtlich** die Beantragung eines Fortbildungszertifikats zum Nachweis ihrer Fortbildungsmaßnahmen aufzuerlegen, wo sie zeitgleich ein von der PKN herausgegebenes Logbuch führen müssen, in dem alle abgeleisteten Inhalte und Stunden dokumentiert sind und welches ohnehin bei der PKN für die Zulassung zur Prüfung einzureichen ist. Nur für die Weiterbildungsteilnehmer, die darüber hinaus ein Fortbildungszertifikat benötigen, respektive beantragen, gelten, wie für alle anderen Mitglieder, die Vorschriften der Fortbildungsordnung.

Die im neuen Absatz 5 aufgeführte Beschränkung auf eine **erste** Gebietsweiterbildung erfolgt, weil die Weiterbildungsteilnehmer nach erfolgreichem Abschluss der ersten Gebietsweiterbildung und Anerkennung durch die PKN als Fachpsychotherapeuten in der vertragsärztlichen Versorgung tätig werden können. Ab diesem Zeitpunkt muss § 95 d SGB V berücksichtigt werden. § 95 d Absatz 2 SGB V verlangt von Vertragsärzten und Vertragspsychotherapeuten einen Fortbildungsnachweis. Dieser wird durch das Fortbildungszertifikat gemäß § 8 Absatz 3 der Fortbildungsordnung PKN erbracht.

In Anlage 2 der FobiO PKN werden Beschlüsse zur Änderung der Musterfortbildungsordnung umgesetzt, die auf dem 48. DPT beschlossen worden sind. Die Änderung soll unmissverständlich klarstellen, dass bei Fortbildungen, in denen approbierte Psychotherapeuten in der Ausübung der Psychotherapie fortgebildet werden, die betreffenden Referenten selbst auch über eine Approbation verfügen müssen. Bei Referenten aus einem Ausland, in dem keine entsprechende Approbation verliehen wird, wird eine vergleichbare Qualifikation gefordert. Bei Fortbildungen, die nicht-approbationspflichtige „Rahmenthemen“ der psychotherapeutischen Berufsausübung zum Inhalt haben, kann alternativ ein „Nachweis über eine für das betreffende Fachgebiet einschlägige Berufsqualifikation“ als Voraussetzung einer Anerkennung gelten. Bei den Qualifikationen erfolgt eine Angleichung an die Anforderungen der Weiterbildungsordnungen PKN.

Anmerkung: Alle Änderungen sind in einer beigegeführten **Synopse** aufgeführt und begründet. In dieser Synopse wird die neue Regelung der vormaligen gegenübergestellt. Alle Inhalte, Zeichen, Zahlen, Daten, Fakten, die neu eingefügt werden sollen, sind dort gelb hervorgehoben. Soll eine Streichung erfolgen, wird die Streichung gelb hervorgehoben. Passagen in schwarzer Schrift entsprechen dem bisherigen Satzungstext und sind zum besseren Verständnis mit in die Synopse aufgenommen.

Die Kammerversammlung

- ☐ **stimmt dem Antrag zu**
- ☐ **lehnt den Antrag ab**
- ☐ **fasst folgenden Beschluss:**

einstimmig	mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen